

1139/A XX.GP

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Heide Schmidt, Kier und PartnerInnen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine  
Verwaltungsverfahrensgesetz BGBI. 50/1991, zuletzt geändert durch das BGBI.  
471/1995, geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz BGBI.  
50/1991, zuletzt geändert durch das BGBI. 471/1995, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz BGBI. 50/1991, zuletzt geändert  
durch das BGBI. 471/1995, wird wie folgt geändert:

In § 49 Abs. 1 Ziffer 1 wird nach dem Wort „Ehegatten“ ein Beistrich gesetzt  
und die Wortfolge „seinem Lebensgefährten,“ eingefügt.

## **Begründung**

Das Recht auf Aussageverweigerung soll insbesondere dem Schutzbedürfnis  
eines besonderen Vertrauensverhältnisses dienen. Demgemäß können gemäß  
§ 49 Abs 1 AVG Ehepartner, Verwandte, Verschwägerte in auf - und  
absteigender Linie, Geschwisterkinder oder Personen, die mit dem/der  
Zeugen/Zeugin noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind,  
ferner Wahl - oder Pflegeeltern, Wahl - oder Pflegekinder, der Vormund oder  
Pflegebefohlene davon Gebrauch machen. LebensgefährtInnen wurde bisher  
dieses Recht verweigert.

Da die AntragstellerInnen der Auffassung sind, daß das Vertrauensverhältnis  
und die daraus resultierende Verantwortung von LebensgefährtInnen jenen von  
Eheleuten vergleichbar ist, ist die Aufnahme der Lebensgemeinschaft in den  
Katalog der Entschlagungsberechtigten auch im AVG dringend erforderlich.  
Zur Unterstützung dieser Argumentation wird darauf verwiesen, daß  
Lebensgemeinschaften nicht nur im Strafrecht über ein einschlägiges  
Entschlagungsrecht verfügen, sondern auch andere Bereiche, wie etwa das

Urlaubsgesetz, den Eheleuten vergleichbare Rechte für LebensgefährtInnen vorsehen.

Formell wird unter Verzicht auf eine erste Lesung vorgeschlagen, diesen Antrag dem Verfassungsausschuß zuzuweisen